

Weitere Anpassungen und Neuerungen

- *sommerlicher Wärmeschutz*
Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen. Wenn eine Kühlung erforderlich ist, gelten zudem Anforderungen an den g-Wert (Gesamtenergiedurchlassgrad der Gläser), sowie die Steuerung und Windfestigkeit des Sonnenschutzes.
- *Wärmeerzeugung mit fossilen Brennstoffen (Kondensation)*
Bei Neubauten und beim Ersatz mit einer Wärmeerzeugungsanlage muss der Heizkessel die Kondensationswärme ausnützen können.
- *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*
Die Neuinstallation und der Ersatz von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist der Ersatz elektrischer Einzelspeicher. Elektrische Zusatzheizungen (z.B. Zusatzheizung zu Wärmepumpen) sind ebenfalls nicht zulässig. Für begrenzte Notheizungen bestehen Ausnahmen.
- *Wassererwärmer*
Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Der Neueinbau von Elektroboilern in Wohnbauten ist nur erlaubt, wenn das Brauchwarmwasser mindestens während der Heizperiode vorgewärmt oder primär mit erneuerbarer Energie erwärmt wird.
- *Maximale Temperaturen für die Wärmeverteilung*
Fussbodenheizung 35 °C / Heizkörper 50 °C
- *Abwärmennutzung*
Die im Gebäude anfallende Abwärme (z.B. Kälteerzeugung, gewerbliche Prozesse) ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- *Wärmerückgewinnung in Lüftungstechnischen Anlagen*
Lüftungstechnische Anlagen sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten. Bei Abluftanlagen müssen diese mit einer Anlage zur Nutzung der anfallenden Wärme ausgerüstet werden.
- *Klimaanlagen*
Neue Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen sind immer zulässig, sofern der elektrische Leistungsbedarf 7 W/m² (Neubauten) resp. 12 W/m² (bestehenden Bauten) nicht überschreitet. Die technischen Anforderungen der SIA-Norm 382/1 (Ausgabe 2007) sind einzuhalten.

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Vorgesehen ist die Einführung eines freiwilligen und schweizweit einheitlichen Gebäudeausweises der Kantone. Massgebend soll der Energiebedarf pro Fläche (Ansatz Minergie) sein und eine Beurteilung unabhängig vom Benutzerverhalten zulassen.

Der GEAK soll den Liegenschaftsbesitzer motivieren, Gebäudehülle und Haustechnik angemessen zu erneuern. Damit dieser die erforderliche Verbreitung erfährt, sind entsprechende Marketing und Kommunikationsmassnahmen vorgesehen.

Umsetzung der MuKE n im Kantonalen Recht in den Kantonen der Zentralschweiz

Das Basismodul ist als dringende Empfehlung von allen Kantonen umzusetzen. Die weiteren Module der MuKE n08 (welche in dieser Zusammenfassung nicht enthalten sind) können individuell in die gesetzlichen Vorschriften übernommen werden.

	<p>Im Kanton Luzern wurden die Anforderungen der MuKE n durch eine Teilrevision der Kantonalen Energieverordnung (KE nV) sowie der Planungs- und Bauverordnung übernommen diese sind ab 1.1.2009 in Kraft.</p> <p>In der Energieverordnung ist keine Übergangsbestimmung vorgesehen. Für den Vollzug wird den Gemeinden empfohlen, Baugesuche welche bis zum 30.06.2009 publiziert sind, auch mit den bisherigen Anforderungen zu bewilligen.</p>
	<p>Im Kanton Uri bildet das überarbeitete Energiereglement die Grundlage für die neuen Energievorschriften entsprechend der MuKE n. Dieses wird per 1.4.09 in Kraft treten. Eine Übergangsvorschrift ist nicht vorgesehen.</p>
	<p>Für die Umsetzung der MuKE n08 sind im Kanton Schwyz neue gesetzliche Grundlagen erforderlich. Mit einer Einführung der neuen Wärmedämmvorschriften ist ab 2010 zu rechnen.</p>
	<p>Für die Umsetzung der MuKE n08 sind im Kanton Obwalden neue gesetzliche Grundlagen erforderlich. Mit einer Einführung der neuen Wärmedämmvorschriften ist ab 2010 zu rechnen.</p>
	<p>Für die Umsetzung der MuKE n08 ist im Kanton Nidwalden eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Mit einer Einführung der neuen Wärmedämmvorschriften ist ab 2010 zu rechnen.</p>
	<p>Der Kanton ZG hat die kantonale Verordnung zum Energiegesetz geändert. Er hat sie sowohl mit Regeln der Baukunde nach SIA als auch mit Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) harmonisiert. Es gilt für die Anwendung der massgebenden SIA-Norm 380/1 die Übergangsfrist bis 31.12.09. Die übrigen Änderungen sind von einer Übergangsfrist ausgenommen.</p>

Weitere Informationen und Schulung

Auf www.energie-zentralschweiz.ch steht der detaillierte Text der MuKE n als pdf-Datei zur Verfügung. An gleicher Stelle können auch entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, Formulare, Vollzugshilfen und Werkzeuge abgerufen werden. Das Berechnungsprogramm zur SIA380/1 wird ebenfalls angepasst und ergänzt.

Beachten Sie auch die entsprechenden Fortbildungskurse, wo Personen mit entsprechenden Grundkenntnissen die Anwendung der neuen Vorschriften vermittelt wird.

Jules Pikali, Rotkreuz, 7. Januar 2009